

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Chronik der Todesstrafe. Vom Juli 1867 bis Juli 1868. Von Fr. von  
Holtzendorff

[urn:nbn:de:bsz:31-336999](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336999)

## Chronik der Todesstrafe.

(Vom Juli 1867 bis Juli 1868.)

Von

Fr. von Holtzendorff.

An Charles Lucas in Paris.

Verehrter Freund!

Gestatten Sie mir, daß ich diese Zeilen dem Drucke übergebe, ehe Sie von deren Inhalt Kenntniß erlangen. Offene Sendschreiben sind in der Regel ein Mittel der Anfechtung unter Widersachern oder Widerlegungen von Irrthümern oder Ermahnungen, zu denen man das Publikum zum Zeugniß herbeiruft. Nichts von alledem schwebt mir vor. Ich schreibe Ihnen als Berichterstatter über eine Angelegenheit, die mir mein Freund Auerbach an's Herz gelegt hat. Sein ist der Gedanke, in diesem Jahrbuche der Gestirne von der Todesstrafe und ihren Schicksalen in regelmäßiger Wiederkehr zu sprechen. Die Herzen und das Verständniß des Volkes muß man gewinnen für eine Sache, die auch Ihnen eine heilige geworden. Der Augenblick ist gekommen, in dem die gelehrten Laboratorien der Rechtsgelehrtheit ihre Vortarbeiten beendet und dem Volke gesagt werden muß: Wähle!

Ich schrieb Ihnen vor Monaten von diesem Gedanken. Oder gehörte eine wiederkehrende Auseinandersetzung nicht an diese Stelle? Wäre mit ihrer Aufnahme in den Kalender gesagt, daß die Streitfrage: ob die Todesstrafe aus dem Gesetze getilgt werden soll, einen ebenso unabänderlichen Kreislauf von Ewigkeit zu Ewigkeit haben werde, wie die Wandelsterne? Manchen möchte es in der That erscheinen, daß der alte Streit

sich von einem Wendekreise des Mitleids zu einem anderen Wendekreise der Rache durch den Aequator der Gerechtigkeitsidee hindurchbewege, ewigen Wechsel in ewiger Gleichheit erzeugend. Oder wäre das Nutzesetz in diesem Kalender zu verzeichnen als ein Comet, dessen Schweif durch die Jahrtausende reicht, die da waren und sein werden? Hätten wir nur seine Bewegungen zu berechnen? Nach einer Unsichtbarwerdung auf seine sichere Rückkehr zu zählen? Mögen die Verehrer der Todesstrafe — welche in ihr eine Lichterscheinung sehen, das unter sich selbst ausmachen. Mir ist sie eine Verfinsternung der menschlichen Natur.

Auerbach's Gedanke fand Ihren Beifall. Sie begriffen, daß er in seinem Kalender einen Werbeplatz für die Forderungen der Menschlichkeit errichten wollte. Sie verstanden diesen fortwährend zu erneuernden Aufruf an das Volk, obwohl Sie selbst seit Jahrzehnten in einer fachgelehrten Körperschaft, der Académie des sciences morales et politiques dieselbe Frage aus einem allgemeinen, keineswegs nur französischen, Interesse zu behandeln gewohnt waren. Ihnen, der Sie seit mehr als vierzig Jahren die Besserung der Bestraften als das Ziel der menschlichen Gerechtigkeit, als die edelste Sühne der Schuld verklärten, schreibe ich diese Zeilen, nachdem mir Auerbach das Wort erteilt hat.

Gewiß nehmen Sie es als keine übele Vorbedeutung, daß der Jurist hier dem Dichter folgt. In Ihren Augen ist es kein Traum, dessen Deutung ich etwa versuchen möchte. Wenn wir einen Dichter zu den unfrigen zählen, so wird es allerdings nicht an solchen fehlen, die da sagen, die Zahl der Schwärmer, welche an die Abschaffung der Todesstrafe glauben, sei um einen der Phantasie lebenden Mann vermehrt worden.

Lassen wir uns diesen Vorwurf gefallen. Die Dichtkunst weiß, daß sie nach Gesetzen handelt, und manche Richter wissen nicht, daß sie in der Auslegung des Gesetzes der Willkür gehorchen. Es ist immer ein Zeichen von Schwäche, wenn man im Ringen um die Wahrheit den Gegner der eignen Ueberzeugung zu verkleinern sucht. Und eine Verheißung der Stärke scheint mir darin zu liegen, daß wir unser Leben solchen Zielen weihen können, deren endliche Erreichung vielleicht fernen Geschlechtern vorbehalten bleibt. In die Ferne wirken zu wollen — das gehört nicht zum Erbtheil unedler Menschen.

Ihnen, hochverehrter Freund, ist der Glaube an die Zukunft einer höheren und reinen Gerechtigkeitspflege niemals abhanden gekommen. Wieviele Erfahrungen liegen hinter Ihnen! Welcher Wechselfälle waren

Sie Zeuge! Die Großmuth siegender Umwälzungen gegen geschlagene Gegner, die kalte Berechnung hinterlistiger Feinde, Stumpfheit und Gleichgültigkeit, Untroue gegen die eigne bessere Ueberzeugung — alle Beweggründe des menschlichen Herzens sind an Ihnen auf dem Kampfplat vorübergegangen, auf dem die Streitenden sich begegnen. Im Leben jedes einzelnen Menschen, wie in der geistigen Entwicklung der Nationen wiederholen sich nicht selten die Erscheinungen der Unsicherheit und des Zweifels. So entstehen, nachdem ein großer Gedanke der Wirklichkeit näher gekommen zu sein scheint, jene rückläufigen Bewegungen, an denen so viele irre werden. Vielleicht sind indessen gerade solche Wahrnehmungen als Anzeichen einer lebendigen Bewegung des Geistes zu nehmen. Die Stromwelle, die in schnellerem Lauf gegen das Ufer springt und von einem noch steilen Rande zurückgeworfen wird, sie kehrt darum nicht in den mütterlichen Schoß der Gesteine zurück; auch sie findet ihren Weg zur Küste.

Und der frische Wind der unser Fahrzeug eiliger forttreibt, indem er die Segel schwellen läßt, bringt auch den Bord in größere Schwankung. Es beweist auch nicht das Mindeste gegen die allmählig wachsende Erkenntniß, daß sie ihren Weg in der Begleitung von Irthümern wandeln muß.

Die Wiedereinführung der Todesstrafe nach einmal geschehener Abschaffung gehört zu denjenigen Gründen, deren sich unsere Gegner mit Vorliebe bedienen. Auf das vergangene Jahr zurückblickend, werden sie nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß im Kanton Freiburg die Todesstrafe wiederum eingeführt wurde. Sie können uns daran erinnern, daß nach einer neuerdings veränderten Zusammensetzung der schwedischen Volksvertretung die Stimmen derer, welche die Todesstrafe tilgen wollen, in geringerer Anzahl als früher hervortreten. In Belgien scheiterte der Versuch, aus einem neuen Strafgesetzbuche, das am 15. October vor. J. in Wirksamkeit trat, die Erwähnung der Tödtungsmaschine zu streichen, obwohl der Justizminister, Herr Bara, sich zu den Gegnern der Hinrichtungen gesellte. Der Mehrheit des sachverständigen Ausschusses widersprechend, entschied sich das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes für die Beibehaltung des alten Strafmittels. Der französische Senat entschloß sich nicht, Ihre Petition um Aufhebung der Todesstrafe vor seinigen zu machen. Im englischen Unterhause warf sich derselbe Mann, der den Gouverneur Eyre wegen eines unerhörten Justizmordes zur gerichtlichen Verantwortlichkeit zu ziehen sucht, zum Ver-

theidiger der Todesstrafe auf, ohne das Widerspruchsvolle seines Thuns zu erkennen. Mit sehr großer Mehrheit ward darauf der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe abgelehnt.

Das sind die Schlappen, die uns im vergangenen Jahre widerfahren sind. Größer als diese Fälle der Ungunst zusammengenommen ist der herbe Verlust unseres gemeinschaftlichen Freundes Mittermaier, der am 28. August, über achtzigjährig, heimging; ein Bannerträger, der dahinsinkt, ohne daß seine Fahne genommen wurde. Je länger er lebte, je weniger er selbst die Erfüllung seiner Hoffnungen zu schauen hoffte, desto stärker war in ihm die Zuversicht gewachsen an die Zukunft seiner Sache. Im alten Glauben an die Todesstrafe geboren und groß geworden, hatte er sich frei gemacht von der überlieferten Lehre des gesetzlich nothwendigen Blutvergießens. Deutschland besitzt Niemanden, der es ihm an unermüdlicher Kampfbereitschaft gleich zu thun vermöchte.

Ich nannte ihn einen Bannerträger; er hielt die Fahne, die das Gewühl der Streitenden bezeichnet, die die Stöße des Feindes zumeist auf sich selbst lenkt, die hoch gehalten wird und doch selbst nur durch die Waffen Anderer vertheidigt ist. So verletzete auch Mittermaier's Art Niemand im heftigsten Streite.

Ihr Landsmann, Bonneville de Marsangy, nannte ihn einen Hohenprieſter des Rechts, und auch ich lasse diese Bezeichnung gelten, indem ich jener Zeiten gedenke, da das Prieſterthum die Schaaren der Streiter in die heiligen Kriege führte.

Sobald wir, auf jene Kammerverhandlungen zurückblickend, nach den Gründen fragen, durch welche sich die schwankenden Majoritäten für und wider die Todesstrafe erklären lassen, ist der Zusammenhang zwischen dem Strafrecht und der menschlichen Empfindungsweise deutlich erkennbar.

Zwischen entschiedenen Feinden und Segnern aus voller Ueberzeugung steht immer die Heerſchaar derjenigen, die den wechselnden Eindrücken des Tages preisgegeben sind, weil sie den augenblicklichen Eingebungen der Furcht oder Hoffnung gehorchen. Ohne festen Glauben an die Macht der Ideen, bestimmen sie ihren Willen nach Zufälligkeiten äußerer Art.

Wo wäre dies augenscheinlicher als gerade in England? Nächstliegende praktische Zweckmäßigkeit gilt hier als der letzte Maßstab der Dinge. Die Thatſache des Jeniertums erschreckt die Gemüther mit den Bildern einer düsteren Zukunft. Der politischen Leidenschaft wird das Gesetz zum Deckmantel der Rache. Auf der einen Seite der Dolch, der Revolver und das

heimlich aufgestellte Pulverfaß mit brennender Lunte — auf der anderen Seite der Galgen, als das Heiligthum einer in ihrem Bestande bedrohten Nation. Wie könnte man im englischen Parlamente die Abschaffung der Todesstrafe votiren, nachdem man in Manchester wenige Monate zuvor einen Mann gehängt, dessen Schuld zweifelhaft und nach unseren Rechtsbegriffen keinesfalls eine todeswürdige gewesen war? Eben dieselben Engländer bringen den Irländer an den Galgen, welche es bedauern, daß Garibaldi's Schaaren vor den Thoren Roms zusammengeschossen wurden. Wir haben nicht gehört, daß Pius IX. auch nur einen der gefangenen „Käuber“, deren Hand gegen seine heilig geglaubte Herrschaft gerichtet war, dem Tode durch Henkershand überliefert hätte. Oder hatte Garibaldi, den England jauchzend empfing und in den Prachtgemächern der stolzesten Aristokratie feiern sah, ein besseres Recht für sich, als irische Republikaner? Moralische Verschiedenheit hinsichtlich der angewendeten Mittel war gewiß vorhanden. Aber das menschlich geschriebene Gesetz des Hochverrathes war in beiden Fällen dasselbe und es läßt sich nicht leugnen, daß auch die hingerichteten Fenier als politische Verbrecher zu betrachten waren.

Für den Einfluß ungewöhnlicher Vorkommnisse auf die menschliche Denkweise, gestatten Sie mir einen Vorfall anzuführen, der Ihnen vielleicht nicht bekannt wurde. Der Präsident des Oberhauses von Neu-Süd-Wales, ein ehemaliger entschiedener Gegner der Todesstrafe, ward durch den mörderischen Angriff O'Farrell's auf den Prinzen Alfred so erregt, daß er öffentlich erklärte, „er wünsche, daß O'Farrell fünfzig Ellen hoch hängen möge und die Galgen so lange stehen bleiben möchten, bis der letzte Fenier vertilgt sei.“

In ähnlich gearteter Leidenschaft äußerte sich der protestantische Bischof von Sidney: „seitdem das schreckliche Verbrechen gegen den Prinzen Alfred verübt worden, befänden sich viele Väter in dem Gemeinwesen, welche nicht mehr wagten, ihren Kindern offen in's Angesicht zu sehen, aus Scham darüber, daß dieselben in einem Lande geboren worden, dessen Afer mit dem Blute des königlichen Sprößkings besleckt seien.“ Welcher unaussprechliche Unsinn in diesen Worten liegt, läßt sich leichter empfinden, als auseinandersetzen. Die Australische Aufregung theilte sich auch den Frauen mit, von denen sich zweitausend unter der Führung der colonialen Geistlichkeit versammelten, um ihrer Entrüstung — die man gewiß als selbstverständlich annehmen durfte — in etlichen Resolutionen Ausdruck zu geben.

Aber wie lange halten solche Eindrücke vor? Der 18. Juni 1867 hatte Europa in Aufregung versetzt. Die Namen Queretaro und Maximilian waren auf allen Lippen. Ein kaiserlicher Habsburger war dem Schicksal verfallen, das er selbst seinen politischen Feinden bereitet hatte. Wer von Verhängniß und Nemesis zu reden liebt, dachte an den Namen: „Temesvár“ und den Galgen der ungarischen Heerführer von 1849! Indem ich diese Zeilen schreibe, läßt eine kaiserliche Wittve eine Trauerkrone auf den Sarg Maximilians niederlegen. Europa vergaß in Jahresfrist nahezu eines Tages, der die Gewaltthaber mahnt, davon abzustehen, im Namen des Gesetzes ihre Feinde sterben zu lassen. Hatte Europa aus jenem klamtigen Vorgange keine andere Lehre zu ziehen, als eine mehrwöchentliche Hoftrauer?

In den englischen Hinrichtungen wiederholten sich jene scheußlichen Ausbrüche pöbelhafter Rohheit, von denen wir durch Dickens zur Genüge erfahren haben. Ist dieses Schauspiel besser, als die Hinschlachtung römischer Gladiatoren zur Belustigung der Menge? Wovor anders kann dieses Publikum Achtung empfinden, als vor dem Troste eines sterbenden Verbrechers?

Aber nicht nur die Gese einer großstädtischen Bevölkerung genießt den Anblick dieser modernen circenses. Die Macht des Gespenstischen, der Zauber des Grauens lockt sogar den friedlichen Landmann in Gegenden, deren höhere Bildung man zu rühmen pflegt. Ueber eine im Kanton Waadt zu Moudon am 10. Januar vollzogene Hinrichtung berichtet das Magazin für Literatur des Auslandes (vom 21. März d. J.) Nachstehendes: „Schon am Tage vor der Hinrichtung hatten die Straßen des Städtchens das Aussehen wie an einem Jahrmarkt. Tausende von Landleuten aus einem Umkreis von 10 Stunden zogen zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen herbei, um sich das traurige Schauspiel nicht entgehen zu lassen. Das vor dem Thor errichtete Schaffot wurde besichtigt und von Vielen sogar erstiegen, ja Manche setzten sich auf den Richtstuhl! Der Scharfrichter von Uri — es soll derselbe gewesen sein, der vor einigen Jahren dem Buchdrucker Ryniker „wegen Gotteslästerung“ laut richterlichem Spruche 25 Stockprügel aufzählen mußte — saß in einer Kneipe und zeigte seinen zahlreichen Bewunderern das Richtschwert und die Art der Armschwengung bei der Köpfung, erzählte auch Schauergeschichten von den früher von ihm ausgeführten Executionen. Bei der Hinrichtung selbst sollen 15,000 Zuschauer zugegen gewesen sein. Der Verurtheilte mußte den weiten Weg vom Gefängniß bis zur Richtstätte zu Fuß zurücklegen. Der Zug soll dreiviertel Stunden gebraucht haben. Voran schritt der Scharfrichter im rothen Mantel, dann folgten die verschiedenen Behörden, die

Geistlichkeit, der Verurtheilte, Gerichtsweibel in den Amtsmänteln in den Kantonal-Farben, Abtheilungen von Miliztruppen u. s. w. Alle Glocken der Stadt läuteten. Am Fuße des Schaffots mußte der Verurtheilte noch fünf Minuten harren, bis man ihm Bahn durch die ungeheure Volksmenge gebrochen hatte. Nach dem Todesstreich folgte vom Schaffot herab, während die blutige Leiche, von einem schwarzen Tuch bedeckt, noch am Boden lag, die sogenannte Galgenpredigt, gehalten von einem protestantischen Geistlichen des Orts, voll Abschreckungstheorie und altfränkischer Weltanschauung. Nachher große Kneiperei in allen Wirthshäusern des Städtchens. Die Colporteurere der gedruckten Mordgeschichte und der Photographie des Enthaupteten machten glänzende Geschäfte.“

Solchen Vorgängen glaubt man allerdings begegnen zu können, indem man die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen ausschließt und an Stelle der rohen Menge eine Anzahl auserlesener und zutrauenswürdiger Personen zum Blutzugniß einladet, wohl gar zum Erscheinen verpflichtet. Das Verderbliche der Galgenprocessionen erkennend, beschloß auch das englische Unterhaus, die sogenannte Intramuranhinrichtung hinter den Gefängnißmauern einzuführen. Ein ehemals sächsischer Staatsanwalt, Professor Heinze in Leipzig, bemerkt darüber:

„Die Intramuranhinrichtung macht den Eindruck einer Schlächtereier. Für den besseren Theil der Bevölkerung ist die Execution entschieden minder peinlich, wenn sie im Freien und vor allem Volke stattfindet —“

„Die Intramuranhinrichtung entzieht den Anblick der Hinrichtung nur dem leiblichen, nicht dem geistigen Auge.“

Sie selbst, mein Freund, haben sicherlich traurige Wahrnehmungen in Frankreich gesammelt. Ist es der Würde der Rechtspflege angemessen, wenn man bei Ihnen zwar die Oeffentlichkeit der Vollstreckung beibehält, aber die frühe Morgenstunde verheimlicht, in welcher das Haupt des Verbrechers fallen soll?

Und wenn wir das Loben der Menge durch das Stillschweigen der Gefängnißmauern ersetzen — wer übernimmt die Gewähr, daß wir die krankhaften Reize nicht von der Oberfläche des menschlichen Augapfels in die unergründliche Tiefe der menschlichen Einbildungskraft verpflanzen? Die Presse liebt es, über die letzten Augenblicke eines Delinquenten in anschaulichster Weise zu berichten. Sie kennt die Wünsche ihrer Leser, denen, wie der Chorinsky'sche Proceß zeigt, nichts vorenthalten wird, was Grauen oder Ekel hervorrufen kann. Der unmittelbare Anblick des Ge-

meinen läßt uns in Gegenwart Anderer mindestens erröthen; wie unerhört immer die Redeweise der Buchstaben ist — selten wecken sie das Schamgefühl des einsamen Lesers. Als Thimm Tode seinem Ende entgegen sah, berichteten norddeutsche Blätter über seine letzten Stunden auf das Genaueste. In den vorstädtischen Theatern einer norddeutschen Handelsstadt ward seine Hinrichtung unter den Beifallsrufen der Menge aufgeführt, indem eine dem Fallbeil nachgebildete Vorrichtung den Kopf einer Stroh puppe vom Rumpfe trennte. Ohne ihr schreckliches Wortspiel zu ahnen, rief die Menge: da capo!

Jener Uebergang zu den Intramuranhinrichtungen, obwohl er vielleicht die endliche Abschaffung der Todesstrafe noch weiter hinauschiebt, indem er die Anstößigkeiten der sinnlichen Wahrnehmung entzieht, läßt dennoch erkennen, daß die alten Vorstellungen von der abschreckenden Macht der Todesstrafe im Schwinden begriffen sind. Für den denkenden Beobachter war jene angebliche, eigenthümliche Abschreckung vermittels der Todesstrafe längst zu einem Märchen geworden. Die Anhänger der Intramuranhinrichtung mögen sich jedoch fragen, ob sie sicher sind, daß jene Mordgesellen, auf welche sie abschreckend einwirken wollen, auch zu den regelmässigen Zeitungslesern zu rechnen sind, die von der Hinrichtung rechte Kenntniß nehmen. Gerade die Jugend ist es, deren Geschmack zumeist durch das Furchterliche angezogen wird. In Wien ward einen Tag vor Pfingsten der Raubmörder Rattay gerichtet. Schon im Voraus entschuldigten mit Berufung auf dieses Ereigniß mehrere Kinder ihr Ausbleiben aus der Schule.

Nachdem ich die Einbuße vermerkt habe, welche unsere Gesinnungsgenossen in mehreren Staaten Europas erlitten haben, betrachte ich den Gewinn, dessen wir uns rühmen dürfen.

Gedenken wir zunächst Portugals, dessen Monarch auf das eifrigste bestrebt ist, die Gesetzeszustände seines Landes zu verbessern. Schon früher war nach französischem Muster die Todesstrafe für politische Verbrecher abgeschafft worden. Vor nunmehr einem Jahre hörte sie auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1867 gänzlich auf. „Die Todesstrafe ist abgeschafft“, so lautet der erste Artikel dieses Gesetzes, in welchem gleichzeitig lebenslängliche Zellenhaft für die schwersten, ehemals todeswürdigen Verbrecher angeordnet wird. Manchem mag diese Strafart grausam und unnatürlich erscheinen. John Stuart Mill, der namhafteste Vertheidiger der Todesstrafe in England, stellte sich auf diesen Standpunkt. Er behauptete, daß der Tod ein geringeres Uebel sei, als lebenslängliche Freiheits-

beraubung. Der philosophischen Abstraktion mag das zugegeben werden. Wer aber von der lebendigen Achtung der menschlichen Persönlichkeit durchdrungen ist, wird sich gewiß gegen ihre Vernichtung sträuben und außerdem überzeugt sein, daß der Verbrecher selbst Angesichts des gewaltsamen Todes, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Begnadigung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe als ein gütiges Geschenk anzunehmen bereit ist. Mag der Arzt auch der Meinung sein, daß seinem schweren Kranken Erleichterung durch den Tod zu wünschen sei: die Rücksicht auf die menschliche Persönlichkeit verbietet ihm, diese Meinung oder diesen Wunsch gegen den Leidenden selbst auszusprechen. Lebenslängliche Einsperrung eines Mörders ist ohnedies kein unwiderruflicher Urtheilspruch. Sie ist nur der Ausdruck für die schwerste menschliche Verschuldung. Noch immer darf hinterher die Gnade walten und dem wahrhaft Reuigen die Pforten des Kerkers öffnen.

Dom Louiz, König von Portugal, war von der Nothwendigkeit, die Todesstrafe abzuschaffen, tief durchdrungen. Er beharrte bei seinem Entschlusse, obwohl es nicht an solchen fehlte, die von einem vermeintlich gefährlichen Schritte abmahnten und ihm zu bedenken gaben, daß er seine persönlichen Bedenken gegen die Todesstrafe durch Begnadigung der Verurtheilten zu beschwichtigen vermöge. Ich kann mir nicht versagen, Ihnen mitzutheilen, was der König gegen einen meiner Freunde, gegen unseren Bundesgenossen, den trefflichen Mancini in Florenz, äußerte. Dom Louiz sagte: „Nur die gesetzliche Abschaffung schützt mich gegen die Versuchungen, Irrthümer und Schwächen, denen auch ein König unterliegt. Und wer blügt mir, daß meine Nachfolger ebenso denken wie ich?“

Auch die italienische Regierung hat sich nach langen Schwankungen entschlossen, den Anträgen der Mehrheit in der Deputirtenkammer zu entsprechen. Aus dem neuesten Strafgesetzentwurfe, über welchen Dr. Teichmann im Maihefte der Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung berichtete, ist die Todesstrafe verschwunden. Das Gleiche gilt für den neuesten, vom Obristen Venz ausgearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich, dessen Verathung augenblicklich durch die Verfassungswirren des kleinen Staates unterbrochen worden ist.

Auffällig und überraschend mag insbesondere der Entschluß der italienischen Regierung erscheinen. Nirgends in Europa ist die öffentliche Sicherheit so sehr gefährdet, wie in einzelnen Gegenden der apenninischen Halbinsel; nirgends der gewaltsame und mörderische Angriff so häufig.

Verth. Auerbach, Volkskalender.

Dennoch sagen sich die Italiener, daß die Todesstrafe nicht nur unwirksam ist, sondern durch das Beispiel des Blutvergießens den Blutdurst einer rohen und vielfach entarteten Bevölkerung nährt. Sie sagen sich, daß die Gräueltaten des Mordes und des Raubes Früchte sind desjenigen unheiligen Bündnisses, welches vor der Befreiung Italiens zwischen dem Standrecht, dem Stockprügel, der belohnten Angeberei und dem Pfaffen- thum Italiens geschlossen war. Auch in Deutschland regt sich, unserer Natur entsprechend, langsam und bedächtig der Sinn für eine erhabeneren Gestaltung der Gerechtigkeit. Die zweiten Kammern von Bayern und Württemberg, der Landtag von Weimar haben seit Jahresfrist mit sehr großen Stimmenmehrheiten sich gegen die Todesstrafe entschieden. Alles Andere wird indessen überwogen durch die Bedeutung des Schrittes, den die königlich sächsische Regierung unternahm. Nach reiflicher Erwägung aller Umstände ließ sie eine Vorlage an die Stände gelangen, durch welche die Aufhebung der Todesstrafe vorgeschlagen ward. Die Abstimmung ergab in der zweiten Kammer 42 für die Aufhebung, 23 dagegen; in der ersten Kammer 15 für den Regierungsvorschlag (darunter der Kronprinz), 22 dagegen (darunter die beiden protestantischen Geistlichen und der katholische Bischof). Da nach der sächsischen Verfassung bei widersprechender Entscheidung beider Kammern und nach fruchtlosem Ausfall eines sog. Vereinigungsverfahrens zwischen den Kammern ein von der Regierung ausgehender Gesetzesvorschlag nur dann definitiv verworfen ist, wenn bei nochmaliger Abstimmung in einer der Kammern zwei Drittel der Mitglieder dagegen stimmen, so zeigen schon die oben mitgetheilten Ziffern, welches der Ausgang der nochmaligen Abstimmung sein mußte. Der Verkündung des die Todesstrafe aufhebenden Gesetzes steht somit kein Hinderniß im Wege.

Wenn die Mannigfaltigkeit der staatlichen Bildungen in Deutschland eine Berechtigung für die Zukunft haben soll, so kann diese nur darin bestehen, daß der Wettstreit in den Fortschritten der Kultur, in den Verbesserungen unserer gesellschaftlichen Zustände durch die Staatsregierungen selbst beständig angeregt und wach erhalten wird. So nehme denn Sachsen, der Zustimmung von Hunderttausenden denkender Männer versichert, seinen Ehrenplatz ein in der Geschichte des neueren Strafrechts. Es getöse sich die Mißgunst derer, welche die Erhaltung der Todesstrafe als eine den Monarchen und Obrigkeiten von Gott auferlegte Verpflichtung betrachten.

Mögen die Worte Beachtung finden, in denen die sächsische Regierung ihre reiflich erwogene Entscheidung rechtfertigt. Ein Mann, der zu den

ausgezeichneten Kennern des Strafrechts in Deutschland zählt, der einen großen Theil seines Lebens dem schweren Berufe der Anklage widmete, der sich früher zur Todesstrafe bekannte, der ihre Vollstreckung in Sachsen geleitet und beobachtet, der Generalstaatsanwalt Schwarze in Dresden, vertrat in den Kammerverhandlungen die Aufhebung auf das nachdrücklichste. Der Bruch mit dem Irrthum, den ein denkender Mann nach reiflicher Erwägung, von den höchsten Motiven der Wahrheit getrieben, öffentlich vollzieht, ist eine der edelsten Thaten, deren der Mensch fähig ist. Er tröstet uns über die Tausende, welche sich aus Gleichgültigkeit oder Ehrgeiz, ohne lebendige Theilnahme ihres Herzens oder gedankenlos an die Bekenntnisse der Vorzeit hängen. Und so leben Sie wohl! — Verzeihen Sie mir, daß ich aus dem Tone des Brieffschreibers in die Rede-weise und die schwerfällige Gangart eines Professors verfallen bin. Auch ich will versuchen, mich zu bessern und in dieser Absicht Ihrer häufig gedenken.